

# WATCH IT!

---

Haftungsfragen bei der Betreuung von Kindern



# Wer ist aufsichtspflichtig?

- Grundsätzlich die Eltern
- Überbindung der Aufsichtspflicht an
- Schule
- Kindergarten
- Hort
- Pflegeeltern
- Freunde
- Großeltern



# Wozu dient Aufsichtspflicht?

- Schutz des Kindes vor Schäden
- Schutz Dritter vor Schäden durch das Kind



# Beginn und Ende

- Beginn mit Übergabe des Kindes
- Ende mit Abholung
- Ausnahme Zubringerdienst
- klare Regelung im Betreuungsvertrag
- Öffnungszeiten: Haftung vorher und nachher
- wenn niemand kommt oder der Falsche?



# Maßstab der Aufsicht



- Alter und Reife des Kindes
- Verhalten in der Vergangenheit
- Eigenarten des Kindes
- Art der Gefahrensituation
- was hätte durchschnittlicher professioneller Betreuer gemacht?

# Rechtliche Konsequenzen

- Zivilrechtliche Haftung
- Schadenersatz samt Schmerzensgeld
- Haftung bei Dauerschäden
- strafrechtliche Haftung
- arbeitsrechtliche Konsequenzen



# Verschuldensarten

- Vorsatz
- grobe Fahrlässigkeit
- leichte Fahrlässigkeit



# Wer haftet?

- Träger der Betreuungseinrichtung
- Gemeinde bei Kindergärten
- Verein bei privaten Kinderbetreuungseinrichtungen
- daneben auch die Betreuungsperson
- Dienstnehmerhaftlichtgesetz schützt teilweise vor Regress



# Wem gegenüber wird gehaftet?

- Haftung gegenüber betreutem Kind
- Haftung gegenüber außenstehenden Personen
- verschiedene Gehilfenhaftung



# Betreuungsverträge

- Klare Klauseln über  
Betreuungsverhältnis
- Beginn und Ende der Obhut
- Regeln über die Abholung  
und den Heimweg
- Haftungsbefreiungsklauseln  
für leichte Fahrlässigkeit



# Welche Kinder sind zu beaufsichtigen?

- grundsätzlich verantwortlich für Kinder aus der eigenen Gruppe
- darüber hinaus in jeglicher Gefahrensituation
- bei gruppenübergreifenden Aktivitäten



# Konkret nötige Aufsicht richtet sich

- Person des Kindes
- Alter
- geistige, körperliche, seelische Reife
- Gefährlichkeit der konkreten Beschäftigung
- örtliche Verhältnisse
- Gruppengröße
- Anzahl der Betreuer/Notsituation



# Neue Spielsachen, neue Örtlichkeiten

- Studium der Bedienungsanleitungen
- Erklären des Spielablaufes
- Erkunden der Örtlichkeiten



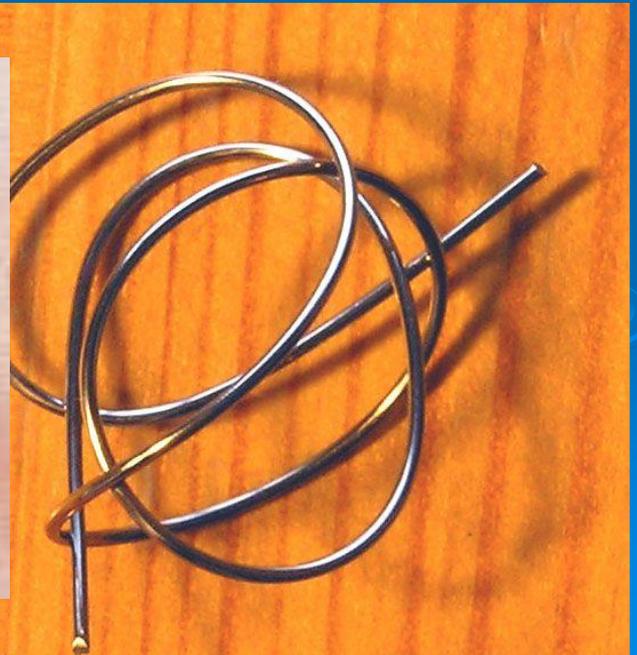
# Vorkehrung für Erste Hilfe

- Verbandskasten optimal ausstatten
- Genügend Material
- Keine langen Wege
- Telefon oder Handy immer verfügbar
- Schulung des Personals



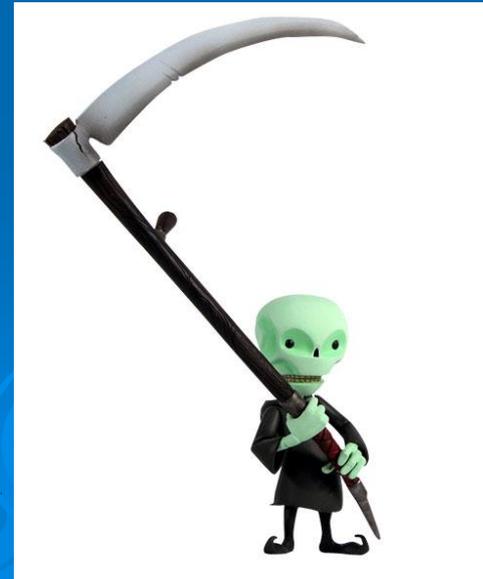
# Der Draht und das Auge

- Spielen im Freien
- 5 cm Draht im Auge des Kindes
- Überprüfung des Geländes



# Das Taschenmesser

- mit einem Taschenmesser schnitzender Schüler (81/2) verletzt 6 jähriges Kind
- Vater hatte die Aufsicht
- haftet aber nicht, da kleines Taschenmesser nicht für sich besonders gefährlich
- und weil Kind damit nicht unsachgemäß hantierte
- Sofort eingreifen, wenn Werkzeuge missbraucht werden!



# Die Rutsche im Garten

- Gruppe aus 10-15 Kindern an verschiedenen Geräten
- eine Kindergärtnerin beaufsichtigt von der Terrasse aus 30 m Entfernung
- ein Kind rutscht hinunter, eines klettert hinauf
- Haftung weil zu weit weg
- wohl auch zu wenig Personal anwesend



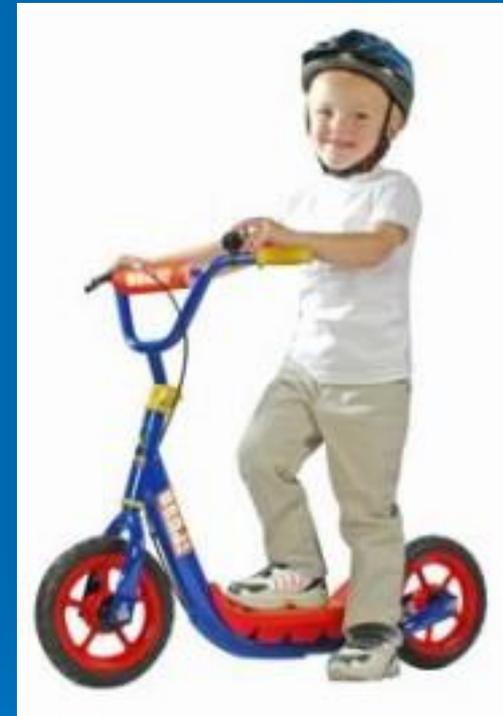
# Der Zusammenstoß



- Zwei Kinder spielen am Boden und ziehen sich gegenseitig durch den Raum
- ein anderes Kind sieht seine Mutter und läuft ihr entgegen
- Zusammenstoß mit dem Kopf: Gehirnblutung
- war nicht erkennbar, keine Haftung
- wann holt man den Arzt oder die Eltern?

# Der Tretroller

- 5 Jähriger fährt aus dem Hof und verletzt Fußgänger
- Vater ließ in alleine auf den Bruder warten
- bisher noch nie aus dem Hof gefahren
- gute Beherrschung des Rollers
- Eltern mussten nicht mit Unfall rechnen, keine Haftung
- bisheriges Verhalten der Kinder kann entscheidend sein!



# Der Liegestuhl

- Kindergartenkind mit 6 will Liegestuhl aufstellen
- Wird nicht beaufsichtigt und klemmt sich
- Gemeinde haftet für Aufsichtspflichtverletzung der Kindergärtnerin



# Die Wippschaukel



- zwei Kindergärtnerinnen stehen 6-8 Meter entfernt
- ein Kind springt von der Wippe, das andere stürzt ab
- keine Haftung, da Schaukel für Kinder gedacht
- Unfall war auch aus der Nähe kaum zu verhindern
- vernünftige Einschränkung der Haftung

# Das Gartentor



- Kleinkind (26 Monate) spielt im Garten
- läuft auf die Strasse und verursacht Autounfall
- Mutter haftet nicht
- nicht klar wer das Tor öffnete
- Spielen im Freien muss laut OGH möglich sein
- wäre Risiko für Kinderbetreuer
- geschlossene Tore und Umzäunungen sowie sind unverzichtbar!

# Das schlecht verwahrte Putzmittel

- Mutter kam zum Abholen (Kind 2 Jahre)
- Kind geht in den Küchenbereich
- findet dort Geschirrspülmittel in gelbem Plastikbecher
- Übergang der Aufsichtspflicht?
- Einrichtung haftet für Verletzung  
Verkehrssicherungspflicht
- Eltern dürfen vertrauen, dass keine erheblichen Gefahrenquellen bestehen

# Sturz von der Langbank

- OGH von 2017!
- Eine Pädagogin mit 21 Kindern im KG
- 5-jähriges Kind rutscht über die eingehängte Langbank aus 1,2 m Höhe
- Pädagogin im selben Raum
- allerdings nicht daneben!
- Konkrete Situation erforderte erhöhte Aufmerksamkeit
- Haftung vom OGH bejaht!

# Unfall beim Kinderfest

- Beworben wurde „beaufsichtigte Kinderspielecke“
- Gebläse für aufgestellte Hupfburg
- Aufsicht bei der Hupfburg schickte Eltern weg und war dann aber abgelenkt
- Kind (15 Monate) griff in den Rotor
- Veranstalter haftet, hätte Kindersicherheit des Rotors selbst oder sachverständig prüfen müssen
- Selbst Verschulden der Eltern würde kein Mitverschulden des Kindes begründen!
- Allenfalls für Regress des Veranstalters relevant

# Gummiseil verletzt Auge

- Kind (61/4) verletzt sich im Bewegungsraum, als 7,3 m Gummiseil zurückschnellte
- Schwere Augenverletzung beim Kind
- Pädagogin beaufsichtige gleichzeitig auch Kinder in Garderobe
- Ohne ihre Anwesenheit hätten Kinder mit dem Seil nicht spielen dürfen
- Latente Gefahr des Spielgerätes hat sich im konkreten Fall verwirklicht

# Sturz durch die Glastüre

- Kind in der Eingewöhnungsphase des KG
- wollte seiner Schwester nachlaufen
- stolperte über Fußabstreifer und fiel in Glastüre, die zerbrach
- Verhalten für Kind in dieser Situation typisch
- Verkehrssicherungspflicht der Einrichtung
- Selbst Bewilligungen helfen nicht, wenn Gefahrenquelle erkennbar ist!

# Abholung durch alkoholisierten Lenker

- Trifft aufsichtspflichtige Person (in concrete nicht im Kindergarten) Mitverschulden bei einem Unfall?
- Mutter verletzt ihre Aufsichtspflicht, wenn Alkoholisierung bloß erkennbar ist!
- Hat nicht einmal versucht, Vater von der Fahrt abzuhalten
- In Kinderbetreuungseinrichtungen sollte man sich wohl weigern und Polizei einschalten, wenn Lenker uneinsichtig ist!